Checkliste: Auswahlrichtlinien

	Was ist zu beachten?

Mitbestimmungsrecht gemäß § 95 BetrVG	• Erstellung von Richtlinien über vorzunehmende Auswahl bei
	  ○ Einstellungen
	  ○ Versetzungen
	  ○ Umgruppierungen
	  ○ Kündigungen
	• Nicht erzwingbar
	  ○ in Betrieben mit bis zu 500 Arbeitnehmern
	  ○ Arbeitgeber muss Auswahlrichtlinien aufstellen wollen
	  ○ Betriebsrat kann Aufstellung nur anregen
	  ○ aber: sollen Richtlinien aufgestellt werden, ist der Betriebsrat zu beteiligen
	• erzwingbar
	  ○ in Betrieben mit mehr als 500 Arbeitnehmern
	  ○ Anspruch über Einschalten der Einigungsstelle durchsetzbar

Anforderungen an Auswahlrichtlinien	• Beachtung von
	  ○ Arbeitsrechtlicher Gleichbehandlungsgrundsatz
	  ○ gesetzliche Diskriminierungsverbote

Inhalt von Auswahlrichtlinien	• Auswahlgesichtspunkte sollen sich beziehen auf
	  ○ persönliche Gesichtspunkte (Alter, Zuverlässigkeit, psychologische Anforderungen, soziale Kompetenz)
	  ○ soziale Gesichtspunkte (Familienstand, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Schutz älterer Arbeitnehmer, Schutz Schwerbehinderter Menschen)
	  ○ fachliche Gesichtspunkte (Stellenbeschreibungen, Anforderungsprofile, schulische und berufliche Ausbildung, Spezialkenntnisse, betrieblicher Werdegang)
	• Auswahlverfahren geregelt werden kann die Frage, wie die Auswahl zu treffen ist z.B.
	  ○ Erforderlichkeit der Vorlage von Arbeitszeugnissen
	  ○ Hinzuziehung von Personalakten
	  ○ Ergebnisse von Beurteilungsgesprächen
	  ○ Durchführung psychologischer Tests
	• Streitigkeiten
	  ○ Anrufen der Einigungsstelle (Inhalt der Richtlinie)
	  ○ Klageerhebung (Umfang des Mitbestimmungsrechts)